

69. Ist eine in einem nicht gewollten belastenden Vertrage eingeleidete (verschleierte) Schenkung unter Lebenden gültig?
 R.R. I. 2. §. 1063.

V. Civilsenat. Urth. v. 17. April 1886 i. S. F. S. (Rl.) w. G. S. (Befl.)
 Rep. V. 351/85.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Das Reichsgericht hat die Frage bejaht aus folgenden
 Gründen:

„Dem Kläger ist eine gerichtliche Darlehns- und Pfandverschreibung vom 18. März 1884 über 6000 M von seinem Vater ausgestellt und, nachdem auf dessen Antrag die Hypothek eingetragen war, mit dem Hypothekenbriefe ausgehändigt.

Der letztere hat jedoch kein Darlehn von ihm empfangen, sondern die Verschreibung nur in der Absicht ausgestellt, ihm durch dieselbe eine Abfindung von 6000 M aus dem elterlichen Vermögen zu sichern.

Die verbrieftete Darlehnsobligation ist daher simulirt, um ein Schenkungsversprechen zu verschleiern.

Der Berufsrichter hält das für ungültig, weil nach §. 1063 R.R. I. 11 Schenkungsverträge gerichtlich abgeschlossen werden sollen,

verlangt also zu dieser Form, daß aus der gerichtlichen Urkunde der Schenkungsvertrag als solcher ersichtlich sei.

Dies ist nicht der Sinn der bezeichneten Vorschrift. Vielmehr bezweckt dieselbe nur, eine Übereilung unschädlich zu machen, welche bei der Abgabe formloser oder außergerichtlicher Versprechen leichter möglich ist, als bei solchen, welche an die gerichtliche Form gebunden sind.

In dieser Beziehung bemerkte Suarez in der Schlußrevision des Allgemeinen Landrechtes,

vgl. v. Kampff, Jahrbücher Bd. 41 S. 79 flg.:

„Es ist als Vorbeugungsmittel angenommen, daß aus pactis de donando, wenn sie außergerichtlich geschlossen, auf Erfüllung nicht soll geklagt werden können. Es giebt Leute, die sich sehr bedenken, wenn sie nur etliche Louisd'or bar aus ihrem Beutel weggeben sollen, die es aber gar nichts kostet, ein Versprechen, das erst in der Zukunft erfüllt werden soll, auszustellen und zu unterschreiben.“

Die Absicht, Übereilungen vorzubeugen, wurde aber schon dadurch erreicht, daß das Gesetz die gerichtliche Form für die Eingehung von Verpflichtungen vorschrieb, welche (offen oder verschleiert) ein Schenkungsversprechen enthalten, und würde nicht in höherem Grade dadurch zu erreichen gewesen sein, daß zugleich die Klarlegung der Schenkungsabsicht verlangt wäre. Eine hierauf abzielende Vorschrift würde vielmehr über den Zweck des Gesetzgebers hinausgegangen sein.

Aus diesem Grunde ist anzunehmen, daß der Formvorschrift des §. 1063 a. a. O. auch dann genügt ist, wenn das in Wirklichkeit beabsichtigte Schenkungsversprechen in einen Darlehnsvertrag eingekleidet und hierbei die gerichtliche Form beobachtet wurde.

Die Verbergung eines Schenkungsversprechens unter der Form eines anderen Vertrages erscheint nicht als unerlaubt, kann vielmehr ein Mittel zu durchaus gerechtfertigten Zwecken bilden, und es ist nicht ersichtlich, wie das Gesetz dazu gekommen sein sollte, die Kontrahenten in der Wahl dieses Mittels zu beschränken.

In gleichem Sinne hat sich das preußische Obertribunal ausgesprochen (vgl. Striethorst, Archiv Bd. 97 S. 45 flg.).

Ob das französische Recht hiermit übereinstimmt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 307 flg., ist für das Verständnis der maßgebenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes nicht von entscheidender Bedeutung.“